

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-BAY26-04659

Gegenstand: **Wandbekleidungssysteme aus Glasgeweben oder Trägervliesen aus Zellstoff-Polyester**

„Capaver Glasgewebe K“, „Capaver Glasgewebe VB“,
„Capaver Glasgewebe AA“, „Capaver Akkord Vlies G“,
„Capaver AkkordVlies Z“, „Capaver AkkordVlies AA“

verklebt mit „CapaColl GK“, „CapaColl VK“ oder wasseraktivierbarer Rückseite mit verschiedenen Anstrichen

entsprechend H-VV TB¹⁾, Lfd. Nr. C 3.4

als nichtbrennbare Baustoffe der Baustoffklasse A2²⁾

Antragsteller: **Caparol Farben, Lacke, Bautenschutz GmbH**

Rossdörfer Straße 50

D-64372 Ober-Ramstadt



Ausstellungsdatum: 13. Oktober 2025

Geltungsdauer bis: 30. November 2026³⁾

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 6 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 - A2 (nichtbrennbar).

Der oben genannte Gegenstand erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102 – A2.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BAY26-04659 vom 30.11.2021, das bis zum 30.11.2026 gültig war. Für den Gegenstand ist erstmals am 15.12.2004 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

1) Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB), Ausgabe Januar 2024

2) DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998)

3) Verlängerung auf Antrag

A Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinstituts Hoch, Fladungen. Text und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Prüfinstitut Hoch, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs- / Anwendungsbereich

1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Wandbekleidungssystemen aus Glasgeweben oder Trägervliesen aus Zellstoff-Polyester

„Capaver Glasgewebe K“, „Capaver Glasgewebe VB“,
„Capaver Glasgewebe AA“, „Capaver Akkord Vlies G“,
„Capaver AkkordVlies Z“, „Capaver AkkordVlies AA“ genannt,

verklebt mit „CapaColl GK“, „CapaColl VK“ oder wasseraktivierbarer Rückseite mit verschiedenen Anstrichen, als nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1²).

1.2. Verwendungs- / Anwendungsbereich

- 1.2.1. Die Wandbekleidungssysteme dürfen für die Beschichtung von in der Praxis üblichen nichtbrennbaren Untergründen von Wänden und Decken wie z.B. auf massiven mineralischen Untergründen oder Gipskartonplatten verwendet werden.
- 1.2.2. Die Wandbekleidungssysteme dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 1.2.3. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach der H-VV TB¹, Lfd. Nr. C 3.4 zu erfüllen sind.
Es enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz oder an mechanische Eigenschaften.
- 1.2.4. Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
Hierfür sind gegebenenfalls weitere Nachweise notwendig.



2. Anforderungen an das Bauprodukt

2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Wandbekleidungssysteme bestehen aus aufgeklebten Glasgeweben oder Trägervliesen aus Zellstoff-Polyester, die beschichtet werden, müssen wie folgt aufgebaut sein:

Tabelle 1a:

	Capaver Glasgewebe K (F _G = 110 g/m ² bis 240 g/m ²)		Capaver Glasgewebe VB (gewobenes Glasgewebe mit pigmentierter Appretur: FG = 130 g/m ² bis 245 g/m ²)		Capaver Glasgewebe AA (gewobenes Glasgewebe mit pigmentierter Appretur und wasseraktivierbarer Kleberrückseite: FG = 110 g/m ² bis 250 g/m ²)	
Kleber	CapaColl GK oder CapaColl VK 150 - 250 g/m ² , konservierungsmittelfrei				ohne	
Beschichtung⁴⁾	1. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	2. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	1. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	2. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	1. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	2. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)
CapaTrend	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140
Malerit	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140
CapaMaXX	125 (5% verd.)	125	125 (5% verd.)	125	125 (5% verd.)	125
Indeko-plus	120 (5% verd.)	120	120 (5% verd.)	120	120 (5% verd.)	120
CapaSilan	140 (10% verd.)	140 (5% verd.)	140 (10% verd.)	140 (5% verd.)	140 (10% verd.)	140 (5% verd.)

Tabelle 1b:

	Capaver Glasgewebe K (F _G = 110 g/m ² bis 240 g/m ²)		Capaver Glasgewebe VB (gewobenes Glasgewebe mit pigmentierter Appretur: FG = 130 g/m ² bis 245 g/m ²)		Capaver Glasgewebe AA (gewobenes Glasgewebe mit pigmentierter Appretur und wasseraktivierbarer Kleberrückseite: F _G = 110 g/m ² bis 250 g/m ²)	
Kleber	CapaColl GK oder CapaColl VK 150 - 250 g/m ² , konservierungsmittelfrei				ohne	
Beschichtung⁴⁾	1. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	2. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	1. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	2. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	1. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	2. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)
Sylitol Bio-Innenfarbe	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140
Latex Samt 10	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140
Latex Satin 20	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140
Latex Gloss 60	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140

4) Alternativ zur 1. Beschichtung kann die Capaver Gewebegrundierung mit gleichem Verdünnungsgrad aufgetragen werden.



Tabelle 2:

Kleber	Capaver AkkordVlies G (nicht gewobenes Glasvlies mit transparenter/ pigmentierter Appretur: F _G = 40 g/m ² bis 195 g/m ²)				Capaver AkkordVlies Z (nicht gewobenes Zellulosevlies: F _G = 120 g/m ² bis 150 g/m ²)		Capaver AkkordVlies AA (nicht gewobenes Glasvlies mit pigmentierter Appretur und wasseraktivierbarer Kleberrückseite: F _G = 110 g/m ² bis 240 g/m ²)	
	CapaColl GK oder CapaColl VK 150 - 250 g/m ² , konservierungsmittelfrei				ohne			
Beschichtung ⁴⁾	1. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	2. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	1. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	2. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	1. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	2. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	1. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)	2. Beschichtung [ml/m ²] (mit Wasser verdünnt)
CapaTrend	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140
Malerit E.L.F.	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140
CapaMaXX	125 (5% verd.)	125	140 (5% verd.)	125	125 (5% verd.)	125	125 (5% verd.)	125
Indeko-plus	120 (5% verd.)	120	140 (5% verd.)	120	120 (5% verd.)	120	120 (5% verd.)	120
CapaSilan	140 (10% verd.)	140 (5% verd.)	140 (5% verd.)	140 (5% verd.)	140 (10% verd.)	140 (5% verd.)	140 (10% verd.)	140 (5% verd.)
Sylitol Bio- Innenfarbe	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140
Latex Samt 10	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140
Latex Satin 20	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140
Latex Gloss 60	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140	140 (5% verd.)	140

- 2.1.2. Die auf dem Untergrund aufgeklebten Wandbekleidungs-systeme müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1 erfüllen.
- 2.1.3. Die Zusammensetzung muß den beim Prüfinstitut Hoch hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.4. Die Liste der Prüfzeugnisse, die als Grundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses diente, ist beim Prüfinstitut Hoch hinterlegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1. Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt oder die Verpackung muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf den Bauprodukten oder auf den Verpackungen (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf den Lieferscheinen anzubringen.



Folgende Angaben sind auf den Bauprodukten, auf den Lieferscheinen oder auf den Verpackungen anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
 - Name des Herstellers
 - Prüfzeugnisnummer P-BAY26-04659
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A2)



3. Übereinstimmungsnachweis

3.1. Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat (ÜZ, §24 MBO) auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates und die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2. Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle⁵⁾ einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die Maßnahmen des Herstellers zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner werkseigenen Produktionskontrolle sind nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen, sowohl Prüfungen als auch Überwachungsmaßnahmen einschließen können, zu beschreiben.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

5) Hierbei ist die DIN 18 200 „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten“ Ausgabe Mai 2000 zu beachten.

3.3. Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis"⁶⁾ maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Baubehörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1. Die Wandbekleidungssysteme müssen für die Beschichtung von in der Praxis üblichen nichtbrennbaren Untergründen z.B. massiv mineralischen Baustoffen oder Gipskartonplatten verwendet werden.
- 4.2. Die Wandbekleidungssysteme dürfen nur in Innenräumen angewendet werden.
- 4.3. Der Aufbau der Wandbekleidungssysteme muss entsprechend Abschnitt 2.1.1 ausgeführt werden.
- 4.4. Oberflächen der Bauprodukte dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden.

5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund von §18 der Hessischen Bauordnung (HBO) in Verbindung mit H-VV TB¹⁾, Lfd. Nr. C 3.4, erteilt.

Nach den Landesbauordnungen der Länder gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fladungen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfinstitut Hoch einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift im Prüfinstitut.

Der Leiter der Prüfstelle:

Fladungen, den 13. Oktober 2025


(Dipl.-Ing.(FH) Andreas Hoch)



6) Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer / nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik" vom 01. April 1997 veröffentlicht.